

Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)

vom 20.01.2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **152.051**

Geändert: 123.22 | 141.113 | 141.114 | 152.042 | 152.221.171 | 154.21 | 410.111 | 860.113

Aufgehoben: 152.051

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 7, 8, 10, 12, 13 Absatz 2, 16, 17 bis 22 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾, Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA)²⁾ und Artikel 18a des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)³⁾,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt den Bestand und Betrieb der Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES-Plattform).

² Die GERES-Plattform ist eine zentrale Personendatensammlung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

¹⁾ BSG [152.05](#)

²⁾ BSG [122.11](#)

³⁾ BSG [211.1](#)

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung gilt für die Behörden nach Artikel 2 Absatz 6 sowie deren Beauftragten nach Artikel 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹.

² Die Behörden und Beauftragten sind entweder Lieferantinnen und Lieferanten oder Bezügerinnen und Bezüger von Personendaten der GERES-Plattform.

Art. 3 *Zweck*

¹ Die GERES-Plattform dient

- a* der Erfüllung der Aufgaben des Kantons nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)², nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)³ sowie nach dem GNA,
- b* als Quelldatensammlung für die Behörden nach Artikel 2 zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben,
- c* statistischen und anderen Zwecken nach dem Kantons- oder Bundesrecht.

Art. 4 *Begriffe*

¹ In dieser Verordnung bedeuten

- a* EGID: Gebäudeidentifikator nach Artikel 6 Buchstabe c RHG,
- b* EWID: Wohnungsidentifikator nach Artikel 6 Buchstabe d RHG,
- c* GWR: Gebäude- und Wohnungsregister nach Artikel 1 der eidgenössischen Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR)⁴,
- d* Ereignis: Die Änderung eines Personenmerkmals oder einer Merkmalsausprägung und der Grund dafür,

¹) BSG [152.04](#)

²) SR [431.02](#)

³) SR [142.20](#)

⁴) SR [431.841](#)

- e Sedex: Zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform, die der Bund den zuständigen Amtsstellen für die sichere Datenübermittlung zur Verfügung stellt (secure data exchange) nach Artikel 2 Buchstabe b der eidgenössischen Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV)¹,
- f AHVN: Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)²,
- g Historisierung: Aufzeichnen der Veränderung der Daten bei ihrer Speicherung in der Datensammlung.

² Im Übrigen gelten in dieser Verordnung die Begriffsbestimmungen des RHG und des PDSG.

2 GERES-Plattform

2.1 Betrieb und Verantwortung

Art. 5

¹ Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ist für den Betrieb der GERES-Plattform und damit nach den Artikeln 13 ff. PDSG verantwortlich.

² Es setzt ein System zum Vergleich von GERES-Daten mit den Datensammlungen der Nutzerinnen und Nutzer sowie Behörden zum Aufzeigen von Differenzen ein.

2.2 Inhalt

Art. 6 *Grundsatz*

¹ Die GERES-Plattform umfasst die zur Erfüllung der Zwecke nach Artikel 3 erforderlichen Personendaten und Funktionalitäten.

Art. 7 *Personen und deren Merkmale*

¹ In der GERES-Plattform werden die Niedergelassenen und Aufenthalter im Sinne der Artikel 3 und 4 GNA sowie Artikel 12 AIG geführt.

² Die GERES-Plattform beinhaltet zu den in Absatz 1 genannten Personen die folgenden Merkmale:

- a Merkmale nach Artikel 6 und 7 RHG,

¹ SR [431.021](#)

² SR [831.10](#)

- b* Merkmale nach Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 49 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV)¹,
- c* Korrespondenzsprache nach Artikel 6 Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV)²,
- d* Adress- und Auskunftssperre nach Artikel 13 KDSG,
- e* Einschränkung der Datenbekanntgabe nach Artikel 14 KDSG,
- f* Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)³,
- g* Merkmale nach Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA)⁴.

Art. 8 *Örtlicher und zeitlicher Datenumfang*

¹ Mit der GERES-Plattform können die Personendaten pro Einwohner- oder Kirchgemeinde, als Kombination verschiedener Einwohner- oder Kirchgemeinden oder über das ganze Kantonsgebiet abgerufen oder gemeldet werden.

² Die GERES-Plattform ermöglicht aufgrund der Historisierung die Darstellung der früheren Ereignismeldungen, maximal über die letzten fünf Jahre seit der jüngsten Ereignismeldung.

Art. 9 *Besonders schützenswerte Personendaten*

¹ In der GERES-Plattform werden die folgenden besonders schützenswerten Personendaten bzw. Merkmale geführt (Art. 3 KDSG):

- a* die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche oder einer öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft (Konfession),
- b* Ausweis- und Schriftensperre,
- c* Pflegeeltern,
- d* umfassende Beistandschaft,
- e* Vormund oder Vormundin,
- f* Identifikator der KESB-Beziehung.

Art. 10 *Funktionalitäten*

¹ Die GERES-Plattform umfasst folgende Funktionalitäten, die ein Profiling ermöglichen oder in anderer Form besonders schützenswerte Personendaten erzeugen können:

¹) SR [211.112.2](#)

²) BSG [101.1](#)

³) SR [312.0](#)

⁴) BSG [122.161](#)

- a Historisierung der Ereignisse,
- b Abbildung der Personen im gleichen Haushalt,
- c Beziehungen der Personen aus Ehe,
- d Beziehungen zwischen Eltern und Kindern inklusive Pflege- und Adoptiveltern,
- e Beziehungen der Personen aus Vormundschaft,
- f Beziehungen der Personen aus umfassender Beistandschaft,
- g Beziehungen der Personen aus Vorsorgeauftrag,
- h Vermerk der Ausweis- und Schriftensperre.

² Die übrigen Funktionalitäten sind im Anhang 2 aufgeführt und beschrieben.

Art. 11 *Zwingende Erforderlichkeit*

¹ Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und der Einsatz der Funktionalitäten sind zulässig, soweit es die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zwingend erfordert (Art. 5 Abs. 4 PDSG).

Art. 12 *Basisprofil*

¹ Die GERES-Plattform verfügt über ein Basisprofil, das die Merkmale nach Anhang 1 umfasst.

² Das Basisprofil

- a umfasst keine Funktionalitäten, die ein Profiling ermöglichen oder in anderer Form besonders schützenswerte Personendaten erzeugen,
- b steht allen Behörden zur Verfügung, die diese Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen,
- c zeigt die Personen, die der eingeschränkten Datenbekanntgabe nach Artikel 14 KDSG unterliegen, nur den dazu gesetzlich berechtigten Behörden an.

Art. 13 *Standardprofile*

¹ Die GERES-Plattform verfügt über Standardprofile, die auch besonders schützenswerte Personenmerkmale oder durch Funktionalitäten generierte Personenprofile enthalten können.

² Die Standardprofile umfassen die Merkmale nach Anhang 1.

³ Sie zeigen diejenigen Personen, die der eingeschränkten Datenbekanntgabe nach Artikel 14 KDSG unterliegen, nur den dazu gesetzlich berechtigten Behörden an.

Art. 14 *Systematische Verwendung der AHVN*

¹ Die AHVN steht den Behörden zur systematischen Verwendung als Personen-Identifikationsnummer zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Art. 15 *Sperren und Einschränkungen der Datenbekanntgabe*

¹ Adress- und Auskunftssperren nach Artikel 13 KDSG gegenüber privaten Personen werden in der GERES-Plattform vermerkt.

² Die Daten von Personen mit Einschränkungen der Datenbekanntgabe nach Artikel 14 KDSG werden den Behörden, ihren Beauftragten oder deren Systemen nicht im Abruf- oder Meldeverfahren bekanntgegeben.

Art. 16 *Zugriff trotz Einschränkungen der Datenbekanntgabe*

¹ Die folgenden Behörden haben trotz eingeschränkter Datenbekanntgabe im Abruf- oder Meldeverfahren auf die GERES-Plattform direkt oder über eigene Systeme Zugriff:

- a Kantonspolizei,
- b Sanitätspolizei,
- c Zivilstandsbehörden,
- d Migrationsbehörden,
- e KAIO.

² Anderen Behörden oder privaten Personen sind die Daten auf Gesuch hin bekanntzugeben, sofern ihre Interessen das öffentliche oder private Interesse an der Einschränkung der Datenbekanntgabe überwiegen.

³ Über die Gesuche entscheidet das KAIO. Die betroffene Person wird angehört, ausser, wenn dadurch das überwiegende Interesse des Gestaltstellers vereitelt wird. Es kann auch die für die Datenerhebung zuständigen Behörden anhören.

3 Informationssicherheit und Datenschutz

3.1 Allgemeines

Art. 17

¹ Das KAIO ist in seinem Herrschaftsbereich für die Informationssicherheit und den Datenschutz (ISDS) der GERES-Plattform nach Massgabe der Datenschutz- und der besonderen Gesetzgebung verantwortlich.

² Das KAIO

- a beschreibt die umzusetzenden ISDS-Massnahmen in einem ISDS-Konzept,
- b erlässt zur Umsetzung der ISDS-Massnahmen die fachtechnischen Weisungen oder Verfügungen und schliesst die erforderlichen Verträge ab,
- c sorgt für eine angemessene Ausbildung der Benutzerinnen und Benutzer der GERES-Plattform.

³ Die Umsetzung der ISDS-Massnahmen wird periodisch durch Audits externer Dritter überprüft.

3.2 Berechtigungsregeln und -verwaltung

Art. 18 *Form und Geltungsbereich*

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei regeln die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff via Systeme durch Direktionsverordnungen, die Justizleitung durch ein Reglement.

² Die Berechtigungsregeln gelten für die folgenden Einheiten der erlassenden Behörde:

- a Unterstellte Organisationseinheiten,
- b Beaufsichtigte selbständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,
- c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten.

³ Die Behörden nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)¹⁾ und dem Gesetz vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)²⁾ sind grundsätzlich nach Anhang 3 antrags- und zugriffsberechtigt.

⁴ Sie regeln die über Anhang 3 hinausgehenden Antrags- und Zugriffsberechtigungen ihrer unterstellten Organisationseinheiten, beaufsichtigten selbständigen Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben, deren Beauftragten bzw. deren Systeme durch Verordnung.

Art. 19 *Inhalt*

¹ Mit den Berechtigungsregeln wird Folgendes bestimmt:

- a die zugriffsberechtigten Organisationseinheiten, Abteilungen oder Bereiche der Behörden oder anderer Träger öffentlicher Aufgaben,
- b die zugriffsberechtigten Beauftragten,

¹⁾ BSG [170.11](#)

²⁾ BSG [410.11](#)

- c der Zweck der Datenbearbeitung nach Buchstabe a und b,
- d die zugriffsberechtigten Funktionen von Behörden oder Beauftragten,
- e die zugriffsberechtigten Systeme von Behörden oder Beauftragten,
- f die Zuordnung der Basis- und Standardprofile pro Funktion oder System,
- g die Zuordnung der Funktionalitäten pro Funktion oder System,
- h die Funktionen der Behörden oder Beauftragten, die beim KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung eines Benutzerkontos beantragen dürfen.

² Nur die Vorgesetzten einer Organisationseinheit, einer Abteilung oder eines Bereiches einer Behörde oder Beauftragten können nach Absatz 1 Buchstabe h berechtigt werden, beim KAIO für ihre unterstellten Funktionen oder Systeme den Antrag auf Eröffnung, Änderung oder Aufhebung eines Benutzerkontos zu stellen.

Art. 20 *Verfahren*

¹ Die Berechtigungsregeln sind vor dem Erlass und jeder Revision der zuständigen Datenschutzaufsichtsstelle zur Stellungnahme vorzulegen (Art. 11 Abs. 1 PDSG). Das Datum der Stellungnahme ist in den Berechtigungsregeln zu vermerken.

² Die Berechtigungsregeln sind nach deren rechtskräftigen Erlass oder Revision dem KAIO zur Publikation im Internet zuzustellen, sofern sie nicht in der Berner Systematischen Gesetzessammlung (BSG) erfasst werden.

³ Die Publikation erfolgt, wenn die Berechtigungsregeln den Anforderungen nach Artikel 19 und Artikel 20 Absatz 1 entsprechen. Andernfalls werden sie vom KAIO zur Verbesserung zurückgewiesen.

Art. 21 *Berechtigungsverwaltung*

¹ Das KAIO richtet für die Organe der berechtigten Behörden, selbstständigen Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben sowie Beauftragten persönliche und für Systeme unpersönliche, separate Benutzerkonten ein, sofern sich der Antrag auf aktuelle und publizierte Berechtigungsregeln stützt.

² Wenn die Berechtigungsregeln nicht publiziert oder nicht aktuell sind oder die Voraussetzungen nach Artikel 19 und Artikel 20 Absatz 1 nicht erfüllen, weist das KAIO den Antrag zurück.

Art. 22 *Spezielle Bearbeitungsvorschriften*

¹ Für die folgenden Behörden von Personengruppen ohne eindeutigen örtlichen Datenumfang nach Artikel 8 Absatz 1 gelten besondere Bearbeitungsvorschriften:

- a Bürgergemeinden,
- b Bürgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
- c Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden, soweit ihre Grenzen nicht entlang der Grenzen der Einwohnergemeinden verlaufen.

² Diese Behörden dürfen nur diejenigen Personendaten bearbeiten, die ihre Gruppenmitglieder betreffen. Dabei haben sie wie folgt vorzugehen:

- a Die Behörde identifiziert die Person, deren Daten sie abrufen will, anhand der AHVN, oder über den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum, sofern der Behörde die AHVN nicht vorliegt.
- b Die GERES-Plattform übermittelt der Behörde die Personendaten der identifizierten Person im Umfang ihrer Berechtigung und Anfrage.

³ Das KAIO überprüft die Datenabrufe regelmässig, mindestens jährlich, stichprobenweise auf ihre Plausibilität. Bei Anzeichen von Missbrauch sperrt es das betreffende Benutzerkonto bis zum Nachweis der Berechtigung der anfragenden Behörde.

⁴ Diese Bearbeitungsvorschriften gelten solange, wie die Personengruppen nicht in der GERES-Plattform abgebildet werden können.

3.3 Datenvernichtung

Art. 23

¹ Das KAIO vernichtet die Personendaten spätestens fünf Jahre nach der Wegzugs- oder Todesmeldung der Gemeinde.

² Die Vernichtung von Personendaten in der GERES-Plattform hat keinen Einfluss auf allfällige Verpflichtungen zur Führung oder Aufbewahrung von Personendaten in anderen Datensammlungen.

4 Organisation

4.1 Datenlieferung der Gemeinden

Art. 24 *Datenübermittlung*

¹ Die Gemeinden übermitteln die Personendaten ihrer Einwohnerregister an die GERES-Plattform über Sedex.

Art. 25 *Administrative Wohnungsnummer*

¹ Die Gemeinden können eine administrative Wohnungsnummer vergeben und im Einwohnerregister führen.

² Sie übermitteln die Nummer als «Wohnungsnummer des Kantons oder der Gemeinde» nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b VGWR der für die Führung des GWR zuständigen Behörde des Bundes.

³ Sie können Dritte mit der Vergabe der Nummer und mit der für die Führung der amtlichen Register notwendigen Zuordnung von Personen zu Wohnungen beauftragen.

Art. 26 *Physische Wohnungsnummer*

¹ Die Gemeinden können alle oder bestimmte Wohnungen auf ihrem Gebiet mit der administrativen Wohnungsnummer beschriften.

² Das Nummerierungsschema sowie die Ausgestaltung und Platzierung der Nummernschilder richten sich nach den Empfehlungen des Bundesamtes für Statistik.

³ Die Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer sowie die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, beschädigte oder entfernte Nummernschilder der Gemeinde zu melden.

Art. 27 *Mutationen und deren Meldung*

¹ Die Mutation von Personendaten in der GERES-Plattform erfolgt grundsätzlich durch die zuständige Gemeinde ausschliesslich in Form der Meldung von Ereignissen.

² Ausnahmsweise kann das KAIO die Personendaten in der GERES-Plattform mutieren, vorausgesetzt, dass

a dies aus technischen Gründen nicht von der Gemeinde selbst erledigt werden kann und

b die Gemeinde das KAIO schriftlich und begründet dazu beauftragt hat.

³ Die Gemeinden übermitteln fortlaufend, jedoch mindestens einmal pro Arbeitstag, die Ereignisse, die sich auf die Personenmerkmale in ihren Registern beziehen, an die GERES-Plattform.

⁴ Die Meldungen zur Vorbereitung der elektronischen Stimmabgabe erfolgen nach der Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV)¹⁾.

Art. 28 *Erfüllung von Meldepflichten*

¹ Mit der Meldung bei der Einwohnerkontrolle ist auch die Meldepflicht nach Artikel 27 des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)²⁾ sowie nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a und b der eidgenössischen Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV)³⁾ erfüllt.

Art. 29 *Datenverantwortung und -berichtigung*

¹ Die Gemeinden

- a sind für die Richtigkeit der in der GERES-Plattform geführten Personendaten verantwortlich,
- b veranlassen die Berichtigung und eine entsprechende Meldung an die GERES-Plattform, sobald sie Differenzen zwischen der GERES-Plattform und ihrer Einwohnerkontrolle feststellen.

² Nachdem die Gemeinden von der GERES-Plattform, vom KAIO oder von dessen Clearing-Stelle eine Fehlermeldung erhalten haben, melden sie innert fünf Arbeitstagen die berichtigten Personendaten.

³ Das KAIO kann die erneute Lieferung der Daten anordnen und die Gemeinden anweisen, die Qualität ihrer Registerdaten zu überprüfen.

Art. 30 *Auskunft industrieller Werke*

¹ Die Gemeinden können industrielle Werke durch Verfügung dazu verpflichten, ihnen regelmässig und unentgeltlich diejenigen Personendaten zu übermitteln, die zur Bestimmung und Nachführung des EGID und EWID von in der Gemeinde meldepflichtigen Personen notwendig sind, sofern

- a die Werke ihre Leistungen auf dem Gemeindegebiet erbringen,
- b die Werke die geforderten Personendaten im Rahmen ihrer Tätigkeit führen,
- c die Übermittlung den Werken den Umständen nach zumutbar ist.

¹⁾ BSG [141.114](#)

²⁾ SR [510.10](#)

³⁾ SR [520.11](#)

² Die Verfügung bestimmt die zu übermittelnden Personendaten, den betreffenden Personenkreis sowie die Form und die Periodizität der Übermittlung.

³ Übermitteln die Werke die geforderten Personendaten nicht, kann die Gemeinde von ihnen, neben anderen Formen des Verwaltungszwangs, aufwandsabhängige Gebühren für den Aufwand erheben, welcher der Gemeinde für die Bestimmung und Nachführung des EGID und EWID entsteht.

4.2 Datenbearbeitung des Kantons

Art. 31 *Zuständigkeit*

¹ Das KAIO erfüllt, wo nötig in Zusammenarbeit mit anderen Behörden der Kantonsverwaltung, die sich aus dem PDSG und RHG ergebenden Aufgaben des Kantons.

² Es ist die für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Registerharmonisierung zuständige Behörde nach Artikel 9 RHG.

³ Es übermittelt nach Massgabe des Bundesrechts und der besonderen Gesetzgebung die Personendaten der GERES-Plattform an die dazu berechtigten Behörden.

Art. 32 *Datenbekanntgabe*

¹ Das KAIO kann einzelfallweise im Rahmen der Amtshilfe nach Artikel 10 KDSG und für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung nach Artikel 15 KDSG Personendaten aus der GERES-Plattform bekannt geben.

² Die mehrmalige unterjährige oder laufende Datenbekanntgabe setzt Berechtigungsregeln nach Artikel 18 ff. voraus.

³ Die Datenbekanntgabe durch das KAIO an Beauftragte einer berechtigten Behörde ist auf Gesuch der Behörde unter den folgenden Voraussetzungen gestattet:

- a Die Behörde hat den Dritten mit Vertrag zur Datenbearbeitung beauftragt.
- b Die Behörde hat mit ihren Berechtigungsregeln den Beauftragten zur Datenbearbeitung berechtigt (Art. 19 Abs. 1 Bst. b).

⁴ Gegenüber Behörden mit eigener Rechtspersönlichkeit oder deren Beauftragten verfügt das KAIO die Bedingungen und Auflagen für die Datenbekanntgabe, insbesondere:

- a die Rechtsgrundlage der Datenbearbeitung,
- b den Zweck der Datenbearbeitung,

- c die bekanntzugebenden Daten durch Bezeichnung des Basis- oder der Standardprofile sowie der Funktionalitäten,
- d die Verpflichtung zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften,
- e die Gebühren, sofern solche zu erheben sind.

5 Technische Anforderungen

5.1 Weisungen und Standards

Art. 33

¹ Das KAIO erlässt die für die Harmonisierung der kantonalen Register notwendigen fachtechnischen Weisungen und legt die Anforderungen für die Bearbeitung von Personendaten in der GERES-Plattform fest.

² Das KAIO

- a definiert die Schnittstellenspezifikation für die GERES-Plattform,
- b bestimmt die Versionen der Spezifikation, die für die Datenübermittlung in die GERES-Plattform zugelassen sind,
- c orientiert sich dabei an den Vorgaben des Bundes, am Stand der Technik und an etablierten Standards.

³ Es macht die Weisungen öffentlich zugänglich.

5.2 Zertifizierung der Einwohnerregister-Schnittstellensoftware

Art. 34 *Grundsatz*

¹ Das KAIO prüft und zertifiziert auf schriftlichen Antrag hin Einwohnerregister-Schnittstellensoftware für die Übermittlung von Personendaten an die GERES-Plattform.

² Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind zur Mitwirkung an der Prüfung verpflichtet.

³ Die Zertifizierung bestätigt, dass die geprüfte Version der Schnittstellensoftware für die Datenübermittlung an die GERES-Plattform tauglich und zugelassen ist.

Art. 35 *Antragsberechtigte*

¹ Antragsberechtigt ist, wer nachweisen kann, dass sie oder er

- a eine Schnittstellensoftware zwischen der GERES-Plattform und einer Einwohnerregister-Software entwickeln will, die im Kanton vertrieben wird oder in absehbarer Zeit vertrieben werden soll, und

- b* zur Vervielfältigung und Veränderung der Schnittstellensoftware und der dazu gehörenden Einwohnerregister-Software in dem Umfang, wie dies für die Umsetzung der Anforderungen an die Schnittstellen und für die Zertifizierung notwendig ist, in der Lage und berechtigt ist (Rechteinhaberin oder Rechteinhaber).

Art. 36 *Zugelassene Schnittstellensoftware*

¹ Für die Datenübermittlung an die GERES-Plattform ist nur eine Schnittstellensoftware zugelassen, welche die folgenden aktuell geltenden Normen des Vereins eCH richtig und vollständig umsetzt:

- a* eCH-0006 - Datenstandard Ausländerkategorien,
- b* eCH-0007 - Datenstandard Gemeinden,
- c* eCH-0008 - Datenstandard Staaten und Gebiete,
- d* eCH-0010 - Datenstandard Postadresse für natürliche Personen, Firmen, Organisationen und Behörden,
- e* eCH-0011 - Datenstandard Personendaten,
- f* eCH-0020 - Schnittstellenstandard Meldegründe Personenregister,
- g* eCH-0021 - Datenstandard Personenzusatzdaten,
- h* eCH-0044 - Datenstandard Austausch von Personenidentifikationen,
- i* eCH-0045 - Datenstandard Stimm- und Wahlregister,
- k* eCH-0058 - Schnittstellenstandard Meldungsrahmen,
- l* eCH-0135 - Datenstandard Heimatort.

² Für die Datenübermittlung gelten die Vorschriften zu Sedex nach den Artikeln 11 ff. RHV.

Art. 37 *Auflagen*

¹ Die Zertifizierung erfolgt unter der Auflage gegenüber den Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern, dem KAIO unter Angabe der Versionsnummer unverzüglich mitzuteilen, wenn und inwiefern

- a* die Schnittstellensoftware oder die dazugehörige Einwohnerregister-Software eine funktionale Änderung erfährt, von der nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie sich auf die im Rahmen der Zertifizierung geprüfte Funktion der Schnittstellensoftware auswirkt,
- b* die Rechte an der Schnittstellensoftware oder der dazugehörenden Einwohnerregister-Software an Dritte übergehen.

² Das KAIO kann die Zertifizierung mit weiteren Auflagen verbinden.

Art. 38 *Entzug und Erlöschen*

¹ Das KAIO kann die Zertifizierung jederzeit entziehen, namentlich

- a bei einer Änderung der tatsächlichen, rechtlichen oder technischen Grundlagen der Zertifizierung,
- b bei einer Verletzung der Zertifizierungsaufgaben.

² Die Zertifizierung erlischt ohne weiteres, wenn die Version der Schnittstellensoftware, die durch die geprüfte Version der Schnittstelle umgesetzt wird, nicht mehr für die Datenübermittlung auf die GERES-Plattform zugelassen ist.

6 Kosten**Art. 39** *Mahngebühr bei unbearbeiteten Fehlermeldungen*

¹ Das KAIO mahnt nach Ablauf der fünf Arbeitstage nach Artikel 29 Absatz 2 zur Behebung der Fehlermeldung die betroffene Gemeinde unter Ansetzung einer zweiten Frist von fünf Arbeitstagen.

² Nach unbenutztem Ablauf der zweiten Frist mahnt das KAIO die Gemeinde ein zweites Mal und stellt pro unbereinigte Fehlermeldung 50 Franken Mahngebühr in Rechnung.

Art. 40 *Datenlieferung*

¹ Die Datenlieferung an die Behörden der Kantonsverwaltung ohne Rechtspersönlichkeit sowie an die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden erfolgt kostenlos, soweit nicht die Kosten für Sedex betreffend. Diese können vom KAIO weiter verrechnet werden.

² Anderen autonomen Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben der Kantonsverwaltung und nach den Bestimmungen des GG oder des LKG werden auch die übrigen externen Kosten des KAIO auferlegt.

³ Datenbezügerinnen und Datenbezügern, die auch einen kommerziellen Zweck verfolgen, werden sowohl die internen als auch externen Kosten auferlegt.

Art. 41 *Zertifizierung*

¹ Die Zertifizierung ist grundsätzlich kostenlos.

² Die Antragstellerinnen und Antragsteller tragen ihre eigenen Kosten.

³ Das KAIO kann aufwandsabhängige Gebühren nach Artikel 8 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)¹⁾ erheben, wenn ihm im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Entzug der Zertifizierung ein besonderer Aufwand entsteht, den die Antragstellerinnen und Antragsteller zu vertreten haben, namentlich wegen unzureichender Mitwirkung.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 *Übergangsrecht*

¹ Die Einschränkungen der Datenbekanntgabe nach Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1 sind auf der GERES-Plattform innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung umzusetzen.

² Die Berechtigungsregeln nach Artikel 18 ff. sind innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erlassen oder zu aktualisieren. Danach werden Anträge auf Erstellung oder Anpassung von Benutzerkonten vom KAIO zurückgewiesen und die bestehenden Benutzerkonten gelöscht.

³ Bis zur Inkraftsetzung der Berechtigungsregeln nach Artikel 18 ff. gelten die Berechtigungen nach Artikel 14 in Verbindung mit Anhang 1 der Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)²⁾ weiterhin.

Art. 43 *Änderung von Erlassen*

¹ Mit dieser Verordnung werden die folgenden Erlasse geändert:

- a Einführungsverordnung vom 23. Dezember 2009 zum eidgenössischen Ausweisgesetz (EV AwG)³⁾,
- b Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister⁴⁾,
- c Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen (ESASV)⁵⁾,
- d Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Kantonsverwaltung (ICTV)⁶⁾,

¹⁾ BSG [154.21](#)

²⁾ BSG [152.051](#)

³⁾ BSG [123.22](#)

⁴⁾ BSG [141.113](#)

⁵⁾ BSG [141.114](#)

⁶⁾ BSG [152.042](#)

- e Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN; OrV FIN)¹,
- f Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)²,
- g Verordnung vom 24. April 2019 über die bernischen Landeskirchen (LKV)³,
- h Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote der sozialen Integration (ASIV)⁴.

Art. 44 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)⁵ wird aufgehoben.

Art. 45 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

² Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1 sind ab dem 1. März 2024 anwendbar.

II.

1.

Der Erlass [123.22](#) Einführungsverordnung zum eidgenössischen Ausweisgesetz vom 23.12.2009 (EV AwG) (Stand 01.08.2012) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Grundlage für die Ausstellung von Ausweisen für Schweizer Staatsangehörige dienen gemäss Artikel 10 Absatz 1 VAWG die Daten aus dem elektronischen Personenstandsregister (Infostar). Ergänzend kann das Amt für Bevölkerungsdienste Daten der Einwohnerkontrollregister gemäss der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)⁶ beziehen.

¹) BSG [152.221.171](#)

²) BSG [154.21](#)

³) BSG [410.111](#)

⁴) BSG [860.113](#)

⁵) BSG [152.051](#)

⁶) BSG [152.051](#)

2.

Der Erlass [141.113](#) Verordnung über das Stimmregister vom 10.12.1980 (Stand 01.05.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1

¹ Im Stimmregister sind von allen Stimmberechtigten einzutragen:

h **(geändert)** die umfassende Beistandschaft, die Einsetzung der oder des Vorsorgebeauftragten und das Datum derer Anordnung;

3.

Der Erlass [141.114](#) Verordnung über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern vom 27.10.2010 (ESASV) (Stand 01.01.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Staatskanzlei des Kantons Bern ist für den Betrieb des Stimmregisters der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer verantwortlich.

² *Aufgehoben.*

4.

Der Erlass [152.042](#) Verordnung über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Kantonsverwaltung vom 24.01.2018 (ICTV) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ In dieser Verordnung bedeuten:

g **(geändert)** SIA: Strategischer ICT-Ausschuss,

h **(neu)** WAN: Weitbereichsdatennetz der Kantonsverwaltung (wide area network).

Art. 15a (neu)*WAN-Nutzung*

¹ Die Behörden nach Artikel 2 Absatz 6 sowie deren Beauftragten nach Artikel 16 KDSG erhalten einen Zugang zum WAN des Kantons, sofern dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben erforderlich ist.

² Der Zugang zum WAN erfolgt über vom KAIO gelieferte Router, über VPN-Token oder über VDI.

³ Gegenüber den Behörden und Beauftragten mit eigener Rechtspersönlichkeit verfügt das KAIO die Bedingungen und Auflagen für den Zugang zum WAN, insbesondere

- a die Rechtsgrundlage und den Zweck des WAN-Zugangs,
- b die Art und Menge der vom Kanton zur Verfügung gestellten Zugangsausrüstung nach Massgabe der Grösse der Behörde,
- c die Verpflichtung zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften,
- d die Kosten und Gebühren.

⁴ Die Bedingungen und Auflagen entsprechen sinngemäss denjenigen, die gemäss den verwaltungsinternen Weisungen für die an das WAN angeschlossenen Behörden der Kantonsverwaltung gelten.

Art. 15b (neu)

Kosten der WAN-Nutzung

¹ Die WAN-Nutzung durch die Behörden der Kantonsverwaltung ohne Rechtspersönlichkeit sowie die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden erfolgt kostenlos.

² Für die WAN-Nutzung durch die anderen autonomen Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben der Kantonsverwaltung und nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes oder des Gesetzes über die Landeskirchen werden die externen Kosten des KAIO auferlegt.

³ WAN-Nutzende, die auch einen kommerziellen Zweck verfolgen, werden sowohl die internen als auch die externen Kosten auferlegt.

5.

Der Erlass [152.221.171](#) Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion vom 18.10.1995 (Organisationsverordnung FIN; OrV FIN) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2

² Es erfüllt die ihm in der besonderen Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben, namentlich

- c **(geändert)** im Bereich der amtlichen Register: gemäss dem Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ und der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)²⁾.

6.

Der Erlass [154.21](#) Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.02.1995 (Gebührenverordnung; GebV) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang 06: Gebührentarif der Finanzdirektion **(geändert)**

7.

Der Erlass [410.111](#) Verordnung über die bernischen Landeskirchen vom 24.04.2019 (LKV) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Zugangsberechtigung und der Umfang des Zugangs der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden zu den Daten der Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES-Plattform) richten sich nach der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)³⁾.

8.

Der Erlass [860.113](#) Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration vom 02.11.2011 (ASIV) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 34p Abs. 3 (geändert)

³ Die Wohnsitzgemeinde kann die Angaben der Eltern nach Artikel 8c Absatz 3 SHG bei den Steuerbehörden und auf der Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES-Plattform) mit dem Zugriff auf die erforderlichen Daten gemäss Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)⁴⁾ überprüfen.

¹⁾ BSG [152.05](#)

²⁾ BSG [152.051](#)

³⁾ BSG [152.051](#)

⁴⁾ BSG [152.051](#)

III.

Der Erlass [152.051](#) Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register vom 12.03.2008 (RegV) (Stand 01.05.2020) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Bern, 20. Januar 2021

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident: Schnegg

Der Staatsschreiber: Auer

		Basisprofil	Standardprofil 1: AHV-Nummer	Standardprofil 2: Heimort / Staatsangehörigkeit	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung	Standardprofil 5: Ausländerrecht	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	Standardprofil 9: Eltern- / Kindbeziehungen	Standardprofil 10: Konfession	Standardprofil 11: Haushalt	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre
4.5	Adresse	X												
4.6	Weiterer Wohnsitz (Niederlassung / Aufenthalt)					X								
4.7	Zustelladresse und Kontaktangaben gültig ab / gültig bis	X												
5	Heimort / Staatsangehörigkeit													
5.1	Status Staatsangehörigkeit			X										
5.2	Staatsangehörigkeit			X										
5.3	Staatsangehörigkeit gültig ab			X										
5.4	Heimort			X										
5.5	Erwerbsdatum Heimort			X										
5.6	Entlassungsdatum Heimort			X										
5.7	Name im ausländischen Pass						X							
5.8	Ausländerkategorie (Ausweis A, B etc.)						X							
5.9	Ausländerkategorie gültig ab						X							
5.10	Ausländerbewilligung gültig bis						X							
6	Beziehungen / Kindes- und Erwachsenenschutz													
6.1	Sorgerecht								X	X				
6.2	Ehepartner / Eingetragene Partnerschaft				X									
6.3	Eltern										X			
6.4	Pflegeeltern								X					
6.5	Kinder										X			
6.6	Umfassende Beistandschaft							X						

Anhang 2 zu Artikel 10 GERES V

(Stand / 01.03.21)

Funktionalitäten der GERES-Plattform

Nr.	Funktionalität	Beschreibung	Skalierung
1.	Mutationsrecht	Daten in GERES erfassen und mutieren	Alle
2.	Historisierung	Abbilden der Ereignisse bzw. deren Veränderung pro Person	Jährlich, max. 5 Jahre zurück
3.	Datenraum	Abbilden der Personendaten pro Einwohnergemeinde	Eine, mehrere, kantonsweit
4.	Alter	Abbilden der Personendaten nach Altersjahre	Eines, mehrere, alle
5.	Geschlecht	Abbilden der Personendaten nach Geschlecht	Weiblich, männlich, unbestimmt, mehrere, alle
6.	Konfession	Abbilden der Personendaten nach Konfession	Alle, unbekannt, evangelisch-reformierte Kirche, französisch-reformierte Kirche, römisch-katholische Kirche, französisch-römisch-katholische Kirche, christkatholische Kirche, israelitische/jüdische Gemeinde, keiner staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehörend
7.	Staatsangehörigkeit	Abbilden der Personendaten nach Staatsangehörigkeit	Eine, mehrere, alle
8.	Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)	Person in der Einwohnergemeinde wohnhaft, weggezogen oder verstorben	Aktiv (wohnhaft), inaktiv (weggezogen, verstorben), alle
9.	Meldeverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)	Information über das Meldeverhältnis gemäss amtlichem Katalog der Merkmale des BFS	Alle, Niederlassung, Wochenaufenthalt, anderer Wohnsitz
10.	Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen	Behörden, die trotz Einschränkung der Datenbekanntgabe die Person angezeigt erhalten	Alle, Einschränkung

Anhang 3 zu Artikel 18 GERES V

(Stand / 01.03.21)

Berechtigungsregeln der Gemeinden für die GERES-Plattform

<u>Gemeindebehörden</u> <u>Antragsrecht: Leitung und stv. Leitung</u>	Basisprofil	Standardprofil 1: AHV - Nummer	Standardprofil 2: Heimatort / Staatsangehörigkeit	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung	Standardprofil 5: Ausländerrecht	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen	Standardprofil 10: Konfession	Standardprofil 11: Haushalt	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre	Mutationsrecht	Historisierung	Datenraum	Alter	Geschlecht	Konfession	Staatsangehörigkeit	Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)	Meldeverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)	Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen
Einwohnergemeinden / gemischte Gemeinden																							
Mitarbeitende Einwohnerkontrolle, eigene Gemeinde	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Gde.	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	X
Mitarbeitende Einwohnerkontrolle, kantonsweit	X	X	X	X	X										X	Kt.	Alle	Alle		Alle	Alle	Alle	
Mitarbeitende (regionaler) Sozialdienst	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X			X	Gde.	Alle	Alle		Alle	Alle	Alle	
Mitarbeitende Steuerbüro	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X		X	Gde.	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	
Mitarbeitende (regionale) AHV-Zweigstelle	X	X	X	X	X	X		X	X	X			X		X	Kt.	Alle	Alle		Alle	Alle	Alle	
Schulleitende und Mitarbeitende (regionale) Schulverwaltung	X	X	X		X	X				X					X	Gde.	0-17	Alle		Alle	Alle	Alle	
Mitarbeitende Sanitätsnotrufzentrale Bern	X	X		X				X	X	X						Kt.	Alle	Alle			Alle	Alle	X

Mitarbeitende Migrations- und Fremdenpolizei Bern, Thun und Biel	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Kt.	Alle	Alle		Alle	Alle	Alle	X
Mitarbeitende Erbschaftssicherung (Art. 551 ZGB: Siegelung, Inventar etc.)	X		X					X									Kt.	Alle	Alle		Alle	Alle	Alle	
Kirchgemeinde und Gesamtkirchgemeinde																								
Geistliche, Leitung Sekretariat, Sozialdiakonie	X	X	X	X	X	X				X	X	X			X	Gde.	Alle	Alle	Eine	Alle	Alle	Alle		
Burgergemeinden																								
Mitarbeitende Registerwesen	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X				X	Kt.	Alle	Alle	Alle	CH	Alle	Alle		
Mitarbeitende Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X			X	Kt.	Alle	Alle		CH	Alle	Alle		
Mitarbeitende Sozialdienst	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X			X	Kt.	Alle	Alle		CH	Alle	Alle		

Anhang 6: Gebührentarif der Finanzdirektion

(Stand 01.03.2021)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Finanzverwaltung	
1.1	Verfügungen betreffend direkten Finanzausgleich	gebührenfrei
1.2	Ausserordentliche Leistungen der Statistikstelle	nach Zeitaufwand
1.3	Statistische Publikationen der Abteilung Finanzausgleich	10 bis 40
2.	Steuerverwaltung	
2.1	Stundungsentscheide in Steuersachen	gebührenfrei
2.2	Verfügungen und Vorbescheide in Steuersachen	50 bis 2000
2.3	Erlassentscheide in Steuersachen	
	<i>a</i> bis zu einem Betrag von weniger als CHF 2000 pro Jahr	gebührenfrei
	<i>b</i> ab einem Betrag von CHF 2000	50 bis 1000
2.4	...	
2.5	Bearbeitung von Fristerstreckungsgesuchen in Steuersachen	5 bis 300
2.6	Mahnungen für noch nicht eingereichte Steuererklärungen	60
2.7	Ausserordentliche EDV-Dienstleistungen	nach Gesamtaufwand
2.8	Amtliche Bescheinigungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die unbeschränkte Steuerpflicht beim Vollzug der Doppelbesteuerungsabkommen	10 bis 60
2.9	Amtliche Schätzung des Ertragswertes gemäss Artikel 87 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht ¹	50 bis 2000
2.10	Mahnungen im Inkassoverfahren	60
3.	Personalamt	
3.1	Erstellen von Statistiken und Ausarbeiten von Berichten über Gehalt, Sozialzulagen usw.	nach Zeitaufwand
3.2	Erstellen von umfangreichen rückwirkenden oder prospektiven Gehaltsberechnungen	nach Zeitaufwand
3.3	Erstellen von Informatik-Auswertungen	nach Gesamtaufwand
3.4	Informatikberatung in Personalbereich	nach Zeitaufwand
4.	Amt für Informatik und Organisation	
4.1	Arbeits- und Ausbildungshilfsmittel wie Broschüren, Anleitungen, Programme, Disketten usw.	30 bis 1000

¹ SR 211.412.11

4.2	<u>Dienstleistungen im Bereich des Registerwesens, nach Artikel 40 Absatz 3 GERE-S V (BSG 152.051)</u>	
4.2.1	Bekanntgabe von Registerdaten in Form einer einfachen Liste, ausgewählt nach <u>Attributen und evtl. als zufällige Stichprobe Merkmalen, pro Liste</u>	1500
4.2.2	Bekanntgabe von Registerdaten in Form einer komplexen Liste, ausgewählt nach Datengruppen (<u>stratifiziert nach einem Attribut</u>) <u>und geordnet nach einem Merkmal, pro Liste</u>	3300
4.2.2a	<u>Bekanntgabe von Registerdaten im Abruf- oder Meldeverfahren, pro Benutzerkonto und Jahr (exkl. externe Kosten, diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt)</u>	<u>1500</u>
4.2.3	Bekanntgabe von Registerdaten in Form einer programmierten Liste mit Selektion nach Datengruppen (<u>stratifiziert nach mehreren Attributen</u>) <u>und geordnet nach mehreren Merkmalen, pro Liste (exkl. externe Kosten, diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt)</u>	nach Zeitaufwand
4.2.4	Andere Dienstleistungen im Bereich des Registerwesens (<u>exkl. externe Kosten, diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt</u>)	nach Zeitaufwand
4.3	Zertifikat nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21)	100
5.	...	